

► Lohnzahlungen Dritter

### Rabatte eines Autoherstellers an Arbeitnehmer eines Zulieferers

| Gewährt ein Automobilhersteller Arbeitnehmern eines Zulieferers, an dem er kapitalmäßig beteiligt ist und dem er eigene Arbeitnehmer überlässt, beim Erwerb von Fahrzeugen die gleichen Rabatte wie seinen eigenen Arbeitnehmern, handelt es sich bei den Preisnachlässen um lohnsteuerbaren Drittlohn. Das hat der BFH entschieden und damit die Entscheidung des FG Köln aus der Vorinstanz aufgehoben. |

Im konkreten Fall war ein Mann bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers beschäftigt, an dem der Hersteller 50 Prozent der Anteile hielt. Der Hersteller hatte die Mitarbeiter des Zulieferers in sein Rabattprogramm für Werksangehörige aufgenommen. Der Mann hatte 2015 ein Neufahrzeug gekauft und dabei im Rahmen der Mitarbeiterkonditionen einen Preisvorteil erhalten, der ca. 1.700 Euro über dem üblichen Händlerabschlag lag. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 Euro erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile bei dem Mann als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dagegen klagte er und hatte vor dem FG Köln Erfolg (FG Köln, Urteil vom 11.10.2018, Az. 7 K 2053/17, Abruf-Nr. 206196).

Der BFH sieht den Fall aber anders: Der Preisnachlass habe zu Arbeitslohn bei dem Mann geführt. Der Nachlass stehe im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und sei Frucht „für“ die Arbeit des Mannes. Denn der Automobilhersteller habe entsprechende Personalrabatte neben eigenen Arbeitnehmern nur Arbeitnehmern verbundener bzw. gemeinschaftlicher Unternehmen eingeräumt. Der Mann hätte für den Pkw, wenn er nicht Arbeitnehmer des Zulieferers gewesen wäre, einen höheren Preis bezahlen müssen. Auch spreche für Arbeitslohn, dass kein „Jedermannrabatt“ in Rede stand, sondern der Automobilhersteller die Arbeitnehmer des Zulieferers in das eigene Werksangehörigenprogramm eingebunden habe. Vor diesem Hintergrund spiele es keine Rolle, dass der Hersteller ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem (verbilligten) Erwerb des Pkw habe (BFH, Urteil vom 16.02.2022, Az. VI R 53/18, Abruf-Nr. 228761).

► Überstunden

### Überstundenvergütung für drei Jahre: Fünftel-Regelung korrekt

| Eine Überstundenvergütung, die aufgrund eines Aufhebungsvertrags für mehrere Jahre in einer Summe ausbezahlt wird, ist als außerordentliche Einkünfte nach der „Fünftel-Regelung“ ermäßigt zu besteuern. Das hat der BFH klargestellt. |

Im konkreten Fall hatten die Parteien einen Aufhebungsvertrag geschlossen. Darin war u. a. geregelt, dass Überstunden der Vorjahre pauschal mit 6.000 Euro vergütet werden. Im Gegensatz zum Finanzamt gewährte das FG Münster die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG. Dem schloss sich nun auch der BFH an. Nach seiner Auffassung handelte es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, da der Zeitraum mehr als zwölf Monate umfasste (BFH, Urteil vom 02.12.2021, Az. VI R 23/19, Abruf-Nr. 228235).

Einbindung in  
Werksangehörigen-  
programm  
führt zu Arbeitslohn

BFH bestätigt  
Entscheidung  
des FG Münster